

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Dennis Thering, Dennis Gladiator,  
Ralf Niedmers, Eckard Graage, Stephan Gamm (CDU) und Fraktion vom 18.08.21**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Rückhaltebecken – Endlich auskömmlich finanzieren**

*In den Rückhaltebecken (RHB) wird anfallendes Niederschlagswasser zurückgehalten. Sie können im Verlauf eines Fließgewässers, zwischen Siel und Gewässer oder als Grundstücksentwässerungsanlage angeordnet sein, um einen gedrosselten Ablauf in die aufnehmenden Gewässer zu gewährleisten und so Hochwasserwellen zur Vermeidung von Hochwasserrisiken für Unterlieger, Schäden an Gewässerläufen sowie hydraulischen Stress für die Gewässerorganismen zu reduzieren. Darüber hinaus werden in RHB Sedimente und Schwebstoffe zurückgehalten.*

*Für viele Anwohnerinnen und Anwohner steht diese Funktionalität jedoch nicht im Vordergrund. Für Sie sind die Rückhaltebecken kleine Oasen, die oftmals die einzige Rückzugsgelegenheit in einer dicht besiedelten Stadt darstellen. Hier kann man ein wenig Natur erleben und bei einem gemütlichen Spaziergang die Seele baumeln lassen.*

*Leider wird für den Erhalt der Rückhaltebecken nicht viel getan. Wie der Senat mitteilt, erfolgt eine Reinigung nur nach Bedarf. Dabei gibt es keinen zeitlichen Mindestabstand. Wichtigstes Kriterium ist die Aufrechterhaltung des Retentionsvolumens der RHB, also die Bewahrung ihrer Funktionalität. Aspekte wie Vermüllung, Sauerstoffverfügbarkeit und Geruchsbelästigung gilt es laut Senat ebenso zu beachten. In Anbetracht des Zustandes vieler Rückhaltebecken erscheint dies jedoch wenig glaubhaft.*

*Nach Auffassung der Umweltbehörde wird jedes Gewässer unterschiedlich belastet, sodass einige Rückhaltebecken bereits nach weniger als 30 Jahren entschlammt werden müssen, während andere eine längere Lebensdauer haben. Die vom Bezirksamt Wandsbek genannte Zahl von 30 Jahren ist ein Durchschnittswert, der aus Sicht der Umweltbehörde realistisch ist.*

*Mit der Drs. 22/5130 teilt der Senat mit, für welche Rückhaltebecken HAMBURG WASSER zuständig ist. Die weiteren Rückhaltebecken sind in der Zuständigkeit der Bezirksämter (Drs. 21/9766), die seit Jahren unterfinanziert sind und einen erheblichen Personalmangel aufweisen.*

*Fraglich ist, warum nicht alle Rückhaltebecken in der Zuständigkeit von HAMBURG WASSER (HW) gebündelt sind. Schließlich kann HAMBURG WASSER über die Niederschlagswassergebühren beispielsweise die Pflege und die Entschlammung der Rückhaltebecken auskömmlich finanzieren.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

1. *Die RHB, die unter die Zuständigkeit von HW fallen, sind Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die RHB in der Zuständigkeit der Bezirksamter sind Gewässer und unterliegen dem Schutz der Wassergesetze. In beiden Fällen ist die grundsätzliche Funktion der Rückhalt. Es gelten aber unterschiedliche rechtliche und technische Rahmenbedingungen. Für öffentliche Abwasseranlagen gelten beispielsweise strengere Regeln in Bezug auf Unfallgefahren, deshalb sind diese häufig eingezäunt. Gewässer sind hingegen nicht zwangsläufig eingezäunt (Drs. 22/5227). Kann aus der Sicht des Senats HW auch beispielsweise die strengeren Regeln in Bezug auf Unfallgefahren et cetera wie die Bezirksamter umsetzen?*

*Wenn nein, aus welchen fachlichen Gründen kann HW nicht alle RHB übernehmen?*

Die in Drs. 22/5227 beschriebene rechtliche Zuordnung von Rückhaltebecken (RHB) hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. RHB sind häufig am oder im Fließgewässer und ein integraler Bestandteil derselben. Die Unterhaltung unterscheidet sich daher von der Unterhaltung einer öffentlichen Abwasseranlage. Soweit ein RHB als Gewässer anzusehen ist, unterliegt es dem Wasserrecht und den hierfür geltenden fachlichen Anforderungen und Zuständigkeitsverteilungen. Ist ein RHB eine Abwasseranlage, gelten abwasserrechtliche Regeln und Zuständigkeiten. Die rechtlichen Zuordnungen sind nicht beliebig änderbar. HAMBURG WASSER (HW) kann aufgrund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht alle RHB übernehmen.

2. *Die Unterhaltung beziehungsweise Grundinstandsetzung der RHB wird aus den Mitteln der bezirklichen „Rahmenzuweisung Gewässer und öffentliches Grün“ sowie der „Zweckzuweisung wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen“ finanziert. Wie viele Mittel haben die jeweiligen Bezirksamter unterteilt nach den Jahren 2018, 2019 und 2020 für die Unterhaltung beziehungsweise Grundinstandsetzung der RHB ausgegeben? Es sind die einzelnen RHB anzugeben.*

Die Unterhaltungsarbeiten aus der Rahmenzuweisung werden nicht anlagenscharf dokumentiert, somit liegen den Bezirksamtern keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Zu Entschlammungsmaßnahmen siehe Drs. 22/1891.

2. *Wie viel VZÄ sind unterteilt nach den Jahren 2018, 2019 und 2020 bei den jeweiligen Bezirksamtern für die Unterhaltung beziehungsweise Grundinstandsetzung der RHB zuständig?*

Bei der Unterhaltung und Grundinstandsetzung von RHB handelt es sich um eine mit wechselnden Arbeitszeitanteilen wahrgenommene Aufgabe. Eine Angabe der VZÄ ist den Bezirksamtern daher nicht möglich.

4. *Leider wurde mit der Drs. 22/5227 die Frage der Einsparungen bei den Bezirksamtern nicht beantwortet. In der Antwort wurde auf die Gesamtverwaltung abgestellt, aber nicht, wie in der Frage angedacht, auf die Bezirksamter. Würden die RHB verlagert und die Zuweisungen durch den Senat an die Bezirksamter gleichbleiben, müssten die Bezirksamter mehr Kapazitäten aufweisen. Daher erneut die Frage: Könnten aus der Sicht des Senats durch die Übertragung der Zuständigkeit an HAMBURG WASSER finanzielle Mittel und personelle Kapazitäten bei den Bezirksamtern freigesetzt werden, wenn die Zuweisungen an die Bezirksamter gleichbleiben würden?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

*Wenn ja, in welcher jeweiligen Größenordnung?*

Siehe Antwort zu 1., insofern hat sich der Senat über die in Drs. 22/5227 gemachten Aussagen hinaus nicht mit der Fragestellung befasst.

5. *Wie viele Mittel hat HW unterteilt nach den Jahren 2018, 2019 und 2020 für die Unterhaltung beziehungsweise Grundinstandsetzung der RHB ausgegeben? Es sind die einzelnen RHB anzugeben.*

Siehe Anlage.

6. *Wie können die RHB der Bezirksämter HW rechtlich zugeordnet werden? Welche rechtlichen Anpassungen sind erforderlich?*

Siehe Antwort zu 1.

Ortsteil	Straße	Gesamtkosten 2018	Gesamtkosten 2019	Gesamtkosten 2020
Bahrenfeld	Volksparkstraße	3.602,25 €	5.386,74 €	25.270,18 €
Bergedorf	Curslacke Neuer Deich 55	- €	5.197,11 €	- €
Billstedt	Manshardtstraße	- €	- €	109,98 €
Bramfeld	Heidstücken	75,40 €	12.418,54 €	363,05 €
Eidelstedt	Duvenacker	4.796,90 €	4.177,23 €	9.928,71 €
Eidelstedt	Goldregenweg	- €	101,88 €	- €
Eidelstedt	Konrad-Hager-Straße	4.246,36 €	5.127,97 €	9.284,66 €
Eidelstedt	Niekampsweg	13.518,14 €	5.484,53 €	4.991,44 €
Eißendorf	Beerentaltrift	132.769,57 €	10.683,20 €	5.889,86 €
Eißendorf	Beerentalweg	7.560,23 €	13.219,04 €	12.315,44 €
Eißendorf	Bremer Straße	3.956,00 €	28.239,05 €	2.450,77 €
Eißendorf	Dahlegrund	- €	- €	439,20 €
Eißendorf	Denickestraße	5.952,48 €	12.545,87 €	36.905,69 €
Eißendorf	Denickestraße	5.035,00 €	12.899,48 €	4.386,42 €
Eißendorf	Strucksbarg	43.038,29 €	19.360,00 €	8.290,66 €
Hausbruch	Cuxhavener Straße	3.273,76 €	12.733,71 €	8.645,97 €
Heimfeld	Bostelbeker Hauptdeich	6.029,77 €	24.098,46 €	5.259,31 €
Heimfeld	Denickestraße	2.463,69 €	8.565,87 €	38.770,55 €
Heimfeld	Moorburger Straße	2.425,40 €	14.792,02 €	2.569,20 €
Hummelsbüttel	Ohkamp	3.601,66 €	3.072,69 €	3.367,91 €
Langenhorn	Fehnweg	1.541,92 €	2.027,53 €	5.985,94 €
Langenhorn	Heerwisch	1.180,94 €	2.134,05 €	2.884,24 €
Langenhorn	Holitzberg	3.862,42 €	2.755,71 €	2.578,06 €
Langenhorn	Samlandweg	1.445,08 €	2.605,70 €	2.253,77 €
Langenhorn	Tangstedter Landstraße	892,01 €	1.795,84 €	9.291,26 €
Lurup	Trebelstraße	- €	- €	2.206,99 €
Marmstorf	Ernst-Bergeest-Weg	2.442,81 €	2.414,37 €	10.778,14 €
Neugraben-Fischbek	Am Neugrabener Bahnhof	11.413,25 €	10.482,11 €	3.082,93 €
Neugraben-Fischbek	Cuxhavener Straße	59.186,76 €	3.330,76 €	8.726,83 €
Neugraben-Fischbek	Fischbeker Holtweg	6.031,91 €	7.614,58 €	8.595,66 €
Neugraben-Fischbek	Haferacker	6.305,35 €	4.101,92 €	19.203,85 €
Neugraben-Fischbek	In de Krümm	2.222,30 €	2.500,62 €	3.901,48 €
Neugraben-Fischbek	Ohrnsweg	2.640,99 €	2.030,58 €	50.634,50 €
Neugraben-Fischbek	Ohrnsweg	5.502,55 €	4.908,64 €	15.576,96 €
Niendorf	Kimbernstieg	1.135,06 €	1.316,40 €	1.604,64 €
Rahlstedt	Am Knill	777,02 €	83.963,87 €	10.305,62 €
Rahlstedt	Deepenhorn	75,40 €	295,50 €	24.520,02 €
Rissen	Flerrentwiete	5.455,09 €	4.790,48 €	5.263,76 €
Rissen	Siegrunweg	1.130,55 €	2.150,36 €	1.662,68 €
Schnelsen	Burgwedelkamp	821,27 €	1.257,19 €	1.134,65 €
Schnelsen	Kalvslohtwiete	3.403,83 €	5.680,06 €	2.721,33 €
Stellingen	Am Ziegelteich	826,10 €	1.183,21 €	1.527,27 €
Stellingen	Binsbarg	- 2.267,50 €	1.171,91 €	23.352,55 €
Stellingen	Koppelstraße	2.897,92 €	5.799,91 €	3.765,14 €
Stellingen	Koppelstraße	36.299,35 €	2.754,09 €	3.865,60 €
Stellingen	Lederstraße	14.110,55 €	5.828,56 €	2.705,86 €
Sülldorf	Wittland	1.719,00 €	2.471,99 €	1.534,25 €
Wellingsbüttel	Hoheneichen	1.165,39 €	- €	- €
		<b>414.562,22 €</b>	<b>366.407,58 €</b>	<b>408.902,98 €</b>